



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie
und Gesundheit

Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Postfach 141, 30001 Hannover

Niedersächsisches Landesamt für
Soziales, Jugend und Familie
Postfach 10 08 44
- Landessozialamt -
31 108 Hildesheim

Az.: 102-43323/32

Hannover, M .01.2008
Tel.: (05 11) 1 20-5882
oder 1 20-0
Fax: (05 11) 1 20-995882

Bearbeitet von: **Frau Wiegmann**
E-Mail: Anja.Wiegmann@ms.niedersachsen.de

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
15. Jan. 2008
Eingegangen

SH
SH 16/1.

Umsetzung des „Budget für Arbeit“ in der WfbM

Gemeinsam mit den zuständigen örtlichen Sozialhilfeträgern soll in Niedersachsen ab dem 01.01.2008 erprobt werden, ob mit dem Konzept eines Budget für Arbeit eine größere Zahl von Werkstattbeschäftigten erfolgreich auf den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden kann. Hierfür soll folgendes Verfahren modellhaft praktiziert werden:

- Der oder die Werkstattbeschäftigte meldet den Wunsch in der Regel bei der vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe herangezogenen oder im Rahmen des Modellkommunengesetzes zuständigen kommunalen Körperschaft an. Eine Meldung könnte auch bei einer Gemeinsamen Servicestelle geschehen. Der Werkstattträger kann hierbei behilflich sein.
- Gem. § 11 SGB XII berät und unterstützt der zuständige Träger der Sozialhilfe die oder den Werkstattbeschäftigten bei der Vermittlung in ein reguläres Arbeitsverhältnis. Hierzu kann er den örtlich zuständigen Integrationsfachdienst (IFD) beauftragen.
- Grundlage für die Zahlung des Budgets ist die Vorlage eines gültigen Arbeitsvertrages. Sofern eine geringere Arbeitszeit als die für den Betrieb regelmäßig geltende

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hinrich-Wilhelm-
Kopf-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296 Allgemein
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen
(05 11) 120-3092 Abt. Familie
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit
(05 11) 120-3095 Abt. Bau

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

Arbeitszeit vereinbart werden soll, bedarf es unter Beteiligung des IFD der Zustimmung des Sozialhilfeträgers.

- Die bisherige Vergütung an den Werkstattträger wird in Form eines persönlichen Budgets für Arbeit an die oder den Leistungsberechtigten ausgezahlt. Sofern eine geringere Arbeitszeit vereinbart wird, ist die Höhe des Budgets entsprechend anzupassen. Die oder der Leistungsberechtigte stellt, ggf. mit Unterstützung, in eigener Verantwortung sicher, dass ihre oder seine Hilfebedarfsansprüche erfüllt werden. Gem. § 17 Abs. 3 S. 4 SGB IX soll dabei die Höhe des Persönlichen Budgets für Arbeit die Kosten der bisher individuell festgestellten Hilfebedarfe, Ansprüche und zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten. Fahrtkosten werden im Budget für Arbeit nicht berücksichtigt.
- Leistungen des Integrationsamtes werden im Rahmen des § 102 SGB IX erbracht.
- Der Arbeitgeber ist für die Beitragszahlungen in die Sozialversicherung auf Grundlage des abgeschlossenen Arbeitsvertrages verantwortlich.
- Das Budget für Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wird für die einzelnen Berechtigten zunächst für maximal zwei Jahre bewilligt. Im Falle eines Scheiterns des Arbeitsverhältnisses während dieses Zeitraumes ist eine Rückkehr in die Werkstatt für Menschen mit Behinderungen mit Empfehlung des Fachausschusses möglich.

Die kommunalen Spitzenverbände haben zugesagt, die Erprobung zu unterstützen. Ich bitte, die Kommunen und die Träger der Werkstätten für behinderte Menschen über dieses Konzept in geeigneter Form zu informieren.

Im Auftrage


Masurek